

VORSCHRIFTEN FÜR DIE ÜBERNAHME VON BRENNBAREN ABFÄLLEN

UND

PREISLISTE 2008

A. Vorschriften für die Übernahme von brennbaren Abfällen

A.1 Angenommene Stoffe

- Die SAIDEF übernimmt brennbare Siedlungsabfälle, d.h. Haushaltsabfälle sowie andere Abfälle mit ähnlicher Zusammensetzung.
- Die SAIDEF übernimmt ebenfalls sortiertes brennbares (nicht metallisches) Sperrgut, wie zum Beispiel Möbel, Teppiche und Verpackungen. Das Sperrgut ist getrennt von den Siedlungsabfällen einzusammeln und wird vor der Verbrennung durch die SAIDEF geschreddert.

Maximale Abmessungen des angenommenen Sperrguts: Länge 2 m und Durchmesser 25 cm. In Sonderfällen kann die Materialannahme grössere Abmessungen zulassen.

- Die SAIDEF übernimmt ferner sortierte brennbare Industrie-, Bau-, Handel- oder Gewerbeabfälle, soweit deren Zusammensetzung und Beschaffenheit den technischen Kriterien der Betriebseinrichtungen entsprechen.
- Die SAIDEF übernimmt zudem brennbare Sonderabfälle gemäss Liste unter A2. Für diese Abfälle gelten die Anforderungen der Verordnung über den Verkehr mit Abfällen (VeVA).

A.2 Von der SAIDEF angenommene Sonderabfälle

Die nachstehend aufgeführten Sonderabfälle werden von der SAIDEF nur auf Voranmeldung und **unter Beilage eines Begleitscheins gemäss der VeVA** angenommen. Dieses Dokument muss der Materialannahme übergeben werden. Die Betriebsnummer der SAIDEF als Empfänger ist 223300042.

Liste

Umschreibung

1740	Seifen, Fettstoffe, Schmiermittel oder Filmbildner pflanzlicher oder tierischer Herkunft
1741	Speisefetthaltige Abfälle
3020	Ölbinder (Ekoperl, Terraperl)
3030	Nur mit anorganischen Produkten verunreinigte Absorbentien
3040	Verunreinigte Materialien
3043	Verunreinigte Putzlappen und Putzfäden
3050	Verunreinigte, nicht metallische Verpackungen und Gebinde, die Sonderabfälle enthalten haben
3263	Altmedikamente
3270	Infektiöse Abfälle

Damit die Abfälle aus Spitälern und medizinischen Laboratorien risikolos entsorgt werden können, müssen sie als Sonderabfall getrennt gelagert und behandelt werden; die geltenden eidgenössischen bzw. kantonalen Weisungen sowie die folgenden Vorschriften sind einzuhalten:

- Abfälle, die aus Spitälern oder medizinischen Laboratorien stammen und bei denen eine Kontaminationsgefahr besteht, müssen in doppelten Säcken oder in einer gleichwertigen, unzerreissbaren und undurchlässigen Umhüllung verpackt sein. Der äussere Sack aus Polyäthylen mit einer Wandstärke von 0,1 mm muss von gelber oder rot/weisser Farbe sein.
- Spitze oder schneidende Gegenstände wie Skalpelle, Operationsmesser, Nadeln, Kanülen usw. müssen in normierten Hartboxen auf Paletten verpackt sein; der entsprechende Begleitschein muss beiliegen.
- Damit die Säcke nicht reissen, dürfen Abfälle aus Spitälern nicht verdichtet werden. Sie müssen in geschlossenen Fahrzeugen transportiert werden.

A.3 Nicht angenommene Stoffe

Alle Abfälle, die eine Gefahr für die Gesundheit der Arbeitskräfte darstellen oder die Betriebseinrichtungen beeinträchtigen oder beschädigen können, insbesondere die in der nachstehenden, nicht abschliessenden Liste aufgeführten Stoffe, werden nicht angenommen.

- Inertstoffe (Erde, Steine, Beton, Gips, Sand, Mineralstaub usw.)
- Glas und Scheiben (Holz- oder Kunststoffrahmen ohne Metallteile werden angenommen)
- alle Metalle
- rezyklierbare und getrennte organische Abfälle (Grünabfall)
- Abfälle mit ausserhalb der Norm liegenden Abmessungen (*siehe A.1*)
- Fleischabfälle
- Sonderabfälle, ausser die unter A.2 aufgeführten
- Reifen, Wrackteile von Autos oder Baumaschinen
- Kühl- und Gefriergeräte
- elektrische und elektronische Geräte
- Batterien (Autobatterien, Natelakkus, Haushaltbatterien)
- flüssige (oder nicht entwässerte) Abfälle
- explosions- oder brandgefährliche Stoffe (organischer Staub)

A.4 Verantwortlichkeit des Transporteurs

- Bei Abfällen die den Vorschriften nicht entsprechen, hat der Transporteur die Herkunft der Abfälle sofort anzugeben. Kosten für das Entladen und für eventuelle durch ihre Behandlung verursachte Schäden werden den betreffenden Kunden in Rechnung gestellt.
- Die SAIDEF behält sich das Recht vor, ohne Vorankündigung vor oder nach dem Abladen eine Kontrolle der angelieferten Abfälle vorzunehmen.
- Nur sortierte Abfälle werden von der SAIDEF angenommen.

A.5 Haftung der KVA

Die KVA übernimmt bei jeder der von ihr in diesem Entsorgungsauftrag übernommenen Entsorgungstätigkeit für jeden Schaden, der durch absichtliches oder grobfahrlässiges Verhalten aller ihrer Mitarbeiter verursacht wurde, die vollumfängliche Haftung. Jede weitere Haftung der KVA wird ausgeschlossen.

B. Preisliste 2008 (ohne MWSt)

Code	Art der brennbaren Abfälle	Preis in Fr. pro Tonne Abfall	
		Kunden SAIDEF-Aktionäre	Kunden Nicht-Aktionäre
100	Haushaltsabfälle (oder mit ähnlicher Zusammensetzung)	159.--	176.--
200	Sortiertes Sperrgut (Möbel, Teppiche, Verpackungen usw.), ohne Zerkleinerung vor der Verbrennung	163.--	176.--
500	Sortierte Industrie- und Bauabfälle mit kleinen Abmessungen ohne Zerkleinerung vor der Verbrennung	163.--	176.--
800	Rechenabfälle aus ARA's	163.--	176.--
300	Sortiertes Sperrgut (Möbel, Teppiche, Verpackungen usw.), mit Zerkleinerung vor der Verbrennung	200.--	216.--
600	Sortierte Industrie- und Bauabfälle, mit Zerkleinerung vor der Verbrennung	200.--	216.--
400	Nicht sortiertes Sperrgut	478.--	517.--
650	Nicht sortierte Industrie- und Bauabfälle	478.--	517.--
900	Vertraulich behandelte Abfälle	328.--	356.--
3263	Altmedikamente	261.--	283.--
3270	Infektiöse Abfälle	261.--	283.--
VeVa	Sonderabfälle (VeVA)	159.--	176.--
	MINDESTTARIF pro Lieferung (Barzahlung)	30.--	30.--